

Anlage 2:

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim hat am 22. November 2012 auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19. November 2009 beschlossen:

### **§ 1**

§ 6 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgenden Wortlaut:

#### **Steuersätze**

(1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 5 Absatz 1 von Vergnügungen nach § 2 a) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat 20 v.H. des Einspielergebnisses.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.